

Halle und Umgegend.

Halle den 3. Dezember 1917.

Amtl. Teil.

Wepfelverkauf.

Der Verkauf der der Stadt überlassenen Wepfel wird wie folgt abgeteilt: Der Verkauf wird am Dienstag, den 4. Dezember 1917, in der Talamtschule fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 7001-10 500...

Verkauf von Kaps-Spinat.

Der Verkauf von Kaps-Spinat wird am Dienstag, den 4. Dezember 1917, vormittags von 9-12 Uhr und nachmittags von 2-4 Uhr in der Talamtschule zum Preise von 13 Pf. für das Pfund fortgesetzt.

Städtischer Verkauf von Hühnern.

Der Verkauf von Hühnern am Dienstag, den 4. Dezember 1917, Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 7001-10 500 vormittags von 8-12 Uhr und die Nummern 10 501-14 000 nachmittags von 2-4 Uhr.

Seefischverkauf.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezw. 4. November 1915 wird der Verkauf der der Stadt überlassenen Seefische wie folgt geregelt: Der Verkauf wird am Dienstag früh in den einschlägigen Verkaufsstellen fortgesetzt.

Bekanntmachung.

Zwecks Inzidenzverfolgung der Gefangenensmmandos, die von einem Unternehmer verpflegt werden, und der Kommandos auf Arbeitsstätten, auf denen bis zu 100 Kriegsgefangene beschäftigt sind, werden die Inhaber der betreffenden Firmen aufgefordert, die Zahl der in der Zeit vom 1.-30. November 1917 beschäftigten Kriegsgefangenen...

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Mäckerien und Konditoreien, sowie die Säugleisgewerbetreibenden, werden hierdurch aufgefordert, die für den Monat Dezember 1917 gültigen Zuckermarken, und zwar die Gefäßinhaber mit den Anfangsbuchstaben A-Z am Dienstag, den 4. Dezember, diejenigen mit den Anfangsbuchstaben A-A am Mittwoch, den 5., und diejenigen mit den Anfangsbuchstaben S-J am Donnerstag, den 6. Dezember 1917, vormittags von 8-12 Uhr im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, 2. Obergesch., Zimmer 9, in Empfang zu nehmen.

Bekanntmachung.

In Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 8. Juni 1917 bezw. 27. Juli 1917 weisen wir darauf hin, daß diejenigen Haushalte, welche seinerzeit die Einmachezuckerarten zum Einkauf von Einmachezucker nicht verwendet haben, nunmehr in nachstehenden Geschäften Marmelade einkaufen können.

Bekanntmachung.

Abgegeben werden auf jede zum Einkauf von 2 Pfund Marmelade werden auf jeden Einkauf von 2 Pfund Marmelade für das Pfund. Der Verkaufspreis beträgt 90 Pfennige für das Pfund. Der Verkauf erfolgt gegen Vorlage des Lebensmittelscheines und Abgabe der oben erwähnten Einmachezuckerarten.

Bekanntmachung.

Die zur Entnahme von Petroleummarken auf Grund der Bekanntmachung des Magistrats über die Regelung des Verkehrs mit Petroleum im Stadtkreis Halle vom 15. September 1917 berechtigten Haushaltungen und Personen (Einzelhaushalte, Untermieter) erhalten, soweit sie nachweislich kein Gas oder elektrisches Licht in ihren Wohnräumen haben, für die dritte Bezugsperiode vom 1. bis 31. Dezember 1917 drei Petroleummarken, die zum Einkauf von 1 1/2 Liter Petroleum zum Preise von 30 Pf. pro Liter im Kleinhandel bezugsfähig sind.

Bekanntmachung.

Die Petroleummarken werden gegen Vorlage einer entsprechenden, zum Hauswert ausgefüllten und zum zulässigen

Petroleumverkauft bestmögliche Befehretung gleichzeitig mit den Brotmarken, die in den Brotmarkenausgaben ausgegeben, und zwar wird für die Wochen von 2 bis 8, 10 bis 15, und 17 bis 22. Dezember je eine Petroleummarke ausgegeben. Die Frühauflieferer, d. h. Personen, die zu früher Morgenstunden zur Arbeit gehen, erhalten außerdem 5 Liter gegen Vorlage einer Arbeitsbescheinigung neben den anderen Ausweisen ebenfalls in den Brotmarkenausgaben. Die Frühauflieferer müssen mit diesem Quantum auf jeden Fall den ganzen Monat auskommen, da infolge des Petroleummangels eine weitere Zulage nicht gewährt werden kann.

Bekanntmachung.

Nachstehend aufgeführte Personen haben aus den Verlust ihrer Robbenzinscheine erachtet: Friedrich Heißler, Georgstraße 7, 30 Str. Britz, Marie Kuban, Bertramstraße 24, 30 " " Emma Degner, Seifenstraße 33, 30 " " Anna Weiler, Trober Straße 78, 15 " " Emma Holschoten, Berberstraße 13, 50 " " Josef Marziniak, Gr. Uffstraße 14, 80 " " Meta Schmidt, Bernhardsstr. 6, 55 " " Marie Kober, Dorfstraße 78, 60 " " Marie Dillma, Graleweg 8, 50 " " Rudolf Göttinger, Raffineriestraße 17, 10 " " Karl Müller, Langenstraße 1, 70 " " Ida Kemeel, Reifstraße 26, 70 " " Otto Reinhardt, Reifstraße 24, 60 " " Hermann Blume, Annenstraße 2, 25 " " Karl Weiler, Reifstraße 14, 70 " " Erich Kniff, Langenstraße 2, 70 " " 500 Stück Preßheine.

Abschluß von Dörrgemüse.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetz, S. 914) wird mit Genehmigung der Bevollmächtigten des Herrn Reichsanstalters folgendes bestimmt: § 1. An Stelle der in § 2 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft über den Abschluß von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) festgestellten Maßregeln dürfen die Hersteller von Dörrgemüse beim Abschluß folgende Preise nicht überschreiten:

- 1. für Strohbohnen für 100 Kg. netto 190 Mt., 2. für Karotten für 100 Kg. netto 350 Mt., 3. für Mörselbohnen für 100 Kg. netto 395 Mt., 4. für Wirsingbohnen für 100 Kg. netto 310 Mt., 5. für Wirsingbohnen für 100 Kg. netto 354 Mt., 6. für Fenchel für 100 Kg. netto 340 Mt., 7. für Spinat für 100 Kg. netto 610 Mt., 8. für Zwiebeln für 100 Kg. netto 525 Mt., 9. für Mörselgemüse in der Zusammenfassung von: a) 5 Proz. Strohbohnen, 30 Proz. Karotten, 10 Proz. Wirsingbohnen, 10 Proz. Mörsel, 5 Proz. Sappengrün für 100 Kg. netto 276 Mt., b) 35 Proz. Strohbohnen, 30 Proz. Karotten, 20 Proz. Wirsingbohnen, 10 Proz. Mörsel, 5 Proz. Sappengrün für 100 Kg. netto 304 Mt.

- 2. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber gepulvete Ware, blankiert oder nicht blankiert, unzerhackt als Zerhacktes. 3. Für die Verpackung in Kisten ist ein Aufschlag bis zu 20 Mt., in Jute- oder Papiergebeuden bis zu 15 Mt., in Kreppfäden und vierfach gefalteten Papierfäden bis zu 10 Mt. für je 100 Kg. zulässig. 4. Für Gemüsemehl und Gemüsepulver darf für Nach-trocknung und Vermahlung ein Zuschlag von 60 Mt. für 100 Kg. zu den in § 1 festgelegten Abschlägen berechnet werden. 5. Gemüsemehl oder Gemüsepulver aus minderwertigen Dörrgemüse oder aus minderwertigen Abfällen von Dörrgemüse dürfen nicht hergestellt werden. 6. Soweit nach den näheren Bestimmungen der Landesgesundheitsbehörden die weitere Verteilung des Dörrgemüses leitens der in § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) bezeichneten Stellen dem Groß- und Kleinhandel überlassen wird, dürfen im Großhandel höchstens 7 1/2 Proz., im Kleinhandel höchstens weiter 20 Proz. zu den in § 1 festgelegten Preisen hinzugezählt werden.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft über den Abschluß von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) sowie der Schlichtungsgerichtsordnung für Streitigkeiten aus der Lieferung von Dörrgemüse bleiben unberührt.

Auf die Strafbestimmungen der vorgenannten Verordnung vom 5. August 1916 wird ausdrücklich hingewiesen. Berlin, den 22. November 1917. Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. Koppel.

Lokaler Teil.

Ein deutscher Hausbesitzer-Tag.

(Unberücksichtigt nachdruck verb.) S. & H. Berlin, 2. Dez. Eine Massenversammlung deutscher Hausbesitzer, zu der die Berufsorganisationen aus dem ganzen Reich Vertreter entsandt hatten, fand heute mittag auf Einladung des Preussischen Bundesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine im Zirkus Wusthof statt.

Der Vorsitzende des Landesverbandes Justizrat Baumert (Spenden) erklärte die Lage mit einer Besprechung der Ertragskennzeichen und der Realoffen. Die Tagesordnung lautet: Der Hausbesitzer im Staat und Gemeinde.

Als erster Redner wies H. v. Antersdorff, Dr. Liepmann-Ehrstetter (Halt.) darauf hin, daß von den 420 Milliarden deutschen Nationalvermögens der Haus- und Grundbesitz allein 150 Milliarden ausmache. Dabei liege aber eine Verteilung der Hausbesitzer bei der zu erwartenden Umgestaltung des Verhältnisses nicht vorzuziehen. Man verweilte die Hausbesitzer auf das Recht der sonstigen Berufsa. aber auf einen solchen

Anteil brauche sich der Hausbesitzer nicht zu lassen. Notwendig sei vor allem die Schaffung von Hausbesitzerfirmen, die für das Verarbeiten der Immobilien mit den sonstigen Gewerbetreibenden auf einer ferner vor der Hausbesitzer bilden geschlossenen Berufes, es wäre aber verfehlt, die Vertretung im Herrenhaus von der Geschlossenheit eines Berufes abhängig zu machen. Die Fortsetzung nach Hausbesitzerfirmen wird über kurz oder lang vermittels der Gesetzgebung herbeizuführen sein. (Beif. Beif.)

Abgeordneter Justizrat J. v. Pappmann-Stettin (Hollst.) betonte, daß man über Einzelheiten in der Frage der Hausbesitzerfirmen verschiedener Ansicht sein könne, heute solle nur das Gemeinsame hervorgerufen werden. Wichtig ist es, ein einheitliches Gesetz des Hausbesitzerwesens zu sein, das alle Berufsstände und Parteien in ihm vertreten find. Wir haben in Deutschland 2 1/2 Mill. Hausbesitzer, 2 1/2 Mill. landwirtschaftliche Betriebe, 2 Mill. gewerbliche und 1 Mill. Handels- und Verkehrsberufe. Die Zahl der Hausbesitzer läßt sich wohl neben den anderen sehen und führt dazu, daß bei der Verteilung der neuen Herrenhausmitglieder der Hausbesitzer beteiligt werden muß. Wie wichtig ist der Hausbesitzer für die ethische und moralische Gesundheit unseres Volkes! Eine gesunde Wohnung ist die Voraussetzung für einen gesunden Menschen.

Abgeordneter Hammer-Zehnborn (Hollst.) sein Stand ist so mit der Gemeinde auf Gebets- und Verber verbunden der Hausbesitzer. Wird das abgeleitete Gemeindegewalt abgelehnt und heißt das allgemeine Wahlrecht, dann werden sämtliche Hausbesitzer aus den Gemeinderäten ausgeschlossen werden. Auch der gewerbliche Mittelstand ist hieran interessiert, da er aus geschäftlichen Gründen oft auszuweisen ist, Hausbesitzer zu sein. Besser als ein gleiches Wahlrecht für die Gemeinde wäre ein Berufswahlrecht. Die Schwierigkeiten hierbei sind groß. Erprobung muß ein Weg gefunden werden. Sollten Sie Ihre Wünsche in einer Petition aufnehmen, die dann bei der Wahlrechtskommission mit beraten werden muß.

Abgeordneter Graf v. S. v. Richter (Hollst.) Die Stille dieses Gemeinwesens ist und bleibt die selbständige Erziehung. Dieser Gedanke ist das Zentrum des Lebens. Die Erziehung ist auch bei der Neuordnung. In jedem Beruf finden sich charakteristische Elemente, daher ist auch das Bestreben der Hausbesitzer, eigene Kammern zu erhalten, durchaus berechtigt und zu begrüßen. Es wird gesagt, das Hausbesitzerprivileg ist selbstverständlich. Derartige Selbstverständlichkeiten brauchen in unserer Zeit besondere Garantien, denn sie nicht umgangen werden können. Der künftige Hausbesitzer wird sich mit dem lässlichen Zusammenfinden müssen, denn auch dieser wird schweren Zeiten entgegengehen.

Professor Bredt-Warburg (Hollst.) empfindet es als große Freude, in der Zeit der inneren Krise ein Verbandsamt zu haben, in der alle Stände vertreten und hoch einzufinden. Die Regierung sollte froh sein, Männer ins Herrenhaus zu bekommen, die nicht Partei- und Lokalinteressen vertreten.

Verbandsrat Dr. S. v. S. (Berlin), Direktor des Verbandes der preussischen Landwirte: Die politische Lage wird sich auch in absehbarer Zukunft nicht ändern, die Lage ist bedauerlich, wenn das alles aber einen Ramm geschoren würde; man verleiht dadurch sehr erhebliche Gemeinderäten. Die Parteipolitik hat uns in der großen Politik ganz geschadet, daher sollten wir wenigstens versuchen, auf dem Boden der Parteipolitik eine reichliche Erziehung zu erreichen. Das hat Büdlen nach Berufslage besser ist als das Bestreben, hat schon ein Mann gesagt, auf den man sich jetzt vielfach beruft, nämlich Freiherr v. Stein.

Dr. Schiele (Naumburg): Durch eine Umgestaltung des Reichsmandats würde das Parlament den künftigen Elementen gewonnen und den Pün- und Herstellungen ausgeglichen werden. Ich will diesen letzteren die Vertretung nicht abspornen, aber es gibt in der Gemeinde besondere Zusammenhänge, und was wird aus einer Gemeinde, wenn sie durch überlegte Maßnahmen zugrunde gerichtet wird? Abgeordneter v. S. v. S. (Berlin): Es ist jetzt der letzte Augenblick, wo der Hausbesitzer seine Rechte geltend machen kann. Wer beschließt, der beschließt, es ist im politischen Leben. Goll es in den Gemeinden etwa umgekehrt sein und der beschließen, der nichts beschließt?

Die Veranlassung nahm zum Schluß eine Anzahl von Resolutionen.

an, in denen es heißt: Bei der bevorstehenden Neuordnung der preussischen Staats- und Gemeindeverwaltung sind die Aufgaben und Interessen des künftigen Haus- und Grundbesitzes zu wahren. Dies ist nicht nur aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen, sondern insbesondere zur Förderung des Wohlstandes der Bevölkerung notwendig. Das Wahlrecht in den Gemeinden, nach unter Ausschaltung aller parteipolitischen Gesichtspunkte der besonderen Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung angepaßt werden. Zu erreichen ist ein berufswirtschaftliches Wahlrecht, bei dem der Grundbesitz entsprechende Berücksichtigung findet.

Die allgemeinen Gemeinderäten sollen die berechtigten Interessen der Haus- und Grundbesitzer in Einklang. Sollte daher die bisherige Vertretung der Haus- und Grundbesitzer in den Stadt- und Landgemeinden nicht aufrechterhalten werden, so müßte in anderer Weise der Bedeutung des Haus- und Grundbesitzes für das Gemeinwohl Rechnung getragen werden. Sowie eine berufswirtschaftliche Vertretung in der künftigen Körperlichkeit in Frage kommt, muß dem künftigen Hausbesitzer eine besondere selbständige Vertretung gewährt werden. Insbesondere ist dem Hausbesitzer eine seiner Bedeutung entsprechende Vertretung im Herrenhaus einzuwirken.

Dieses Ziel wird am besten erreicht, wenn nach dem Vorbild anderer wirtschaftlicher Gruppen amtliche Interessenvertretungen des Hausbesitzes (Hausbesitzerfirmen) als Leben gerufen werden, denen das Wahl- bzw. Wahlrecht übertragen wird, solange solche Vertretungen nicht errichtet sind, muß diese Veranlassung den Hausbesitzerorganisationen stehen.

Auswahl des Reiches mit Reichsbeschlüssen. Nach einer Bekanntmachung der Reichsbeschlüsse dürfen fertige Reichsbeschlüsse aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die aus Baumwolle hergestellt sind, in Zukunft im Großhandel nur noch an die Handelsbeschlüsse Deutscher Weberei- und Wollwarenhersteller zu verkaufen erlaubt werden. Im Kleinhandel dürfen die Webwaren in Verbrauch in Zukunft grundsätzlich auf Gewerbetreibende, insbesondere auf Weberei- und Webwarenhersteller, insbesondere Webwarenhersteller, nur auf schriftliche Verordnung eines Rates abgeben. Belegstücke, Seidwaren und Sabotierwaren und ähnliche ebenfalls Verbrauch nur gegen besondere Bescheinigung erhalten. Die Webwaren müssen bis zum 15. Dezember eine Bescheinigung über Reichsbeschlüsse vornehmen und das Ergebnis der Reichsbeschlüsse mitteilen. Die Verordnung sieht eine Reihe von Ausnahmen vor, so bei üblichen Unfällen und Ertränkungen, auch erstreckt sie sich nicht auf Damendamen.

Wieder die Lage des mitteldeutschen Braunkohlenmarktes im Oktober.

Wird uns von beruener Seite mitgeteilt: Der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau hätte im neuen die Lage sehr nachdrücklich wie bisher. Im allgemeinen wird über den Mangel geflagt; es müßte Erzeugung großer Beirteilungen erfolgen. Derzeit wird eine Verbesserung gegen den September gemeldet und dies teils auf den Verlauf der Kon-



